

Empfehlung zur Ausgestaltung der Melde- und Dokumentationspflichten nach § 11 Absatz 2 EnWG

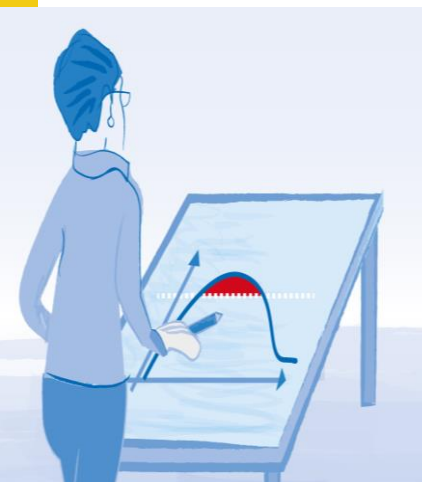
Zusatz zum FNN-Hinweis Spitzenkappung – ein neuer planerischer Freiheitsgrad – Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Spitzenkappung bei der Netzplanung in Verteilnetzen.

Meldepflicht

Nach § 11 Absatz 2 des EnWG müssen Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die für ihre Netzplanung eine Spitzenkappung zugrunde gelegt haben, dies auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem Betreiber des vorgelagerten Elektrizitätsversorgungsnetzes, dem Betreiber des Übertragungsnetzes, der Bundesnetzagentur sowie der zuständigen Landesregulierungsbehörde unverzüglich mitteilen.

Zum Umgang mit diesen Meldepflichten wird folgendes empfohlen:

- Im Zuge der Veröffentlichung auf der Internetseite kann der Netzbetreiber zusätzliche Informationen wie z.B. die betroffene Spannungsebene oder die Postleitzahlen der Gebiete angeben.
- Die Mitteilung an die Bundesnetzagentur, die zuständige Landeregulierungsbehörde und den vorgelagerten Netzbetreiber kann per E-Mail erfolgen (spitzenkappung@bnetza.de). Dabei ist die Netzbetreibernummer anzugeben. Zusätzliche Informationen wie z.B. die Postleitzahlen, Spannungsebene, etc. sind an dieser Stelle nicht notwendig.
- Genauere Informationen sind auf Nachfrage entsprechend der Dokumentationspflicht bereitzustellen. Die oben genannten Stellen erhalten auf Anfrage aktuelle Informationen.
- Beendet der Netzbetreiber die Anwendung der Spitzenkappung, ist eine Meldung an die oben genannten Stellen zu versenden und ggf. die Information auf der Internetseite anzupassen.



Dokumentationspflicht

Nach § 11 Absatz 2 des EnWG müssen Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die für ihre Netzplanung eine Spitzenkappung zugrunde gelegt haben, im Rahmen der Netzplanung diese für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbar dokumentieren. Des Weiteren muss die Dokumentation auf Nachfrage folgender juristischer Personen bzw. Behörden diesen unter Beachtung des Datenschutzes unverzüglich vorgelegt werden:

- Bundesnetzagentur
- Zuständige Landesregulierungsbehörde
- Vorgelagerte(r) Netzbetreiber
- Relevante(r) Übertragungsnetzbetreiber
- Einspeisewillige im relevanten Netzgebiet
- Betreibern von Erzeugungsanlagen im relevanten Netzgebiet

Es wird empfohlen, dass die Dokumentation der Anwendung der Spitzenkappung mindestens folgende Eigenschaften/ Kriterien erfüllt:

- Benennung des Gebietes und der Spannungsebene(n) inklusive der Informationen, die diesen Teil eindeutig identifizierbar machen (z.B.: Trafoabgang, Strang, etc.). Die geografische Lage und topologische Abgrenzung muss Bestandteil der Dokumentation sein.
- Verweis auf Berechnungsverfahren des FNN-Hinweises „Spitzenkappung - ein neuer planerischer Freiheitsgrad“ bzw. für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbare Beschreibung eines alternativ gewählten Verfahrens.
- Nachweis der Anwendung
- Übersicht/Schema aller für das jeweilige Spitzenkappungsgebiet relevanten Einspeiseleistungen (Siehe hierzu Beispieldokumentation im Anhang);
- Nachweis, dass nach Anwendung der Spitzenkappung planerisch keine Engpässe im Spitzenkappungsgebiet vorliegen sowie Nennung und kurze Beschreibung des Netzberechnungsverfahrens.

Sofern im Rahmen der Dokumentation besonders sicherheitsrelevante (Schutz kritischer Infrastruktur) oder datenschutzrelevante Aspekte ausgeführt sind, darf der Netzbetreiber diese Punkte schwärzen bevor er die Dokumentation einem Einspeisewilligen oder einem Anlagenbetreiber vorlegt. Die Nachvollziehbarkeit der

Maßnahme durch einen sachkundigen Dritten muss jedoch auf jeden Fall gewährleistet werden.

Reaktion bei Überschreitung der 3 % (§ 11 Absatz 2 EnWG)

Stellt der Netzbetreiber bei der Auswertung der zu entschädigenden Einspeisemengen nach §15 Absatz 2 Satz 1 EEG fest, dass er bei einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Grubengas oder Kraft-Wärme-Kopplung mehr als 3 % der jährlichen Stromerzeugung abgeregelt und in Ansatz gebracht hat, ist dies der Bundesnetzagentur und der zuständigen Landesregulierungsbehörde mitzuteilen.

Der Netzbetreiber muss den Umfang der und die Ursache für die Reduzierung der Einspeisung nennen und bei Anwendung der Spitzenkappung zusätzlich die Dokumentation (siehe 3.1) vorlegen. Ursachen der Reduzierung der Einspeisung können zum Beispiel verzögerter Netzausbau oder Engpässe aufgrund der planerischen Anwendung der Spitzenkappung sein. Die einfache Nennung der Ursache ist an dieser Stelle ausreichend.

Die Vorlage der Dokumentation für die entsprechenden Gebiete und eine Liste mit allen Anlagen, die das 3-%-Kriterium überschritten haben, muss bis zum 31. Januar des übernächsten Jahres eingereicht werden. Die Information, ob bei einer einzelnen Anlage das 3-%-Kriterium überschritten wurde, ermittelt der Netzbetreiber auf Grundlage der vom Anlagenbetreiber eingereichten Rechnung oder auf Basis der erteilten Gutschriften für Entschädigungszahlungen nach § 15 EEG. Die 100%-Referenz für das 3-%-Kriterium setzt sich aus der Summe der Ist-Einspeisung, aller zu entschädigenden Energiemengen nach § 15 EEG sowie aller nicht zu entschädigenden Energiemengen § 13, Absatz 2, Satz 2 EnWG eines Kalenderjahres zusammen.

Prüfung des 3-%-Kriteriums pro Anlage und Kalenderjahr:

$$\frac{\text{abgeregelte Energiemenge nach EEG (kWh)}}{\text{eingespeiste + abgeregelte Energiemenge (kWh)}}$$

=

$$\frac{\text{nach § 15 EEG bei der Ermittlung der Netzentgelte durch den Anschlussnetzbetreiber abgeregelte und in Ansatz gebrachte Energiemenge (kWh)}}{\text{Ist- Einspeisung (kWh) + zu entschädigende Energiemengen nach §15 EEG (kWh) + nicht zu entschädigende Energiemengen nach § 13, Absatz 2, Satz 2 EnWG (kWh)(sofern vorliegend)}}$$

ANMERKUNG 1 Abgeregelte Energiemengen, die dem Netzbetreiber nach dem 31.12. des Folgejahres in Rechnung gestellt werden, können bei der Prüfung des 3-%-Kriteriums nicht berücksichtigt werden.

Die Berichtspflicht für Neuanlagen oder für Anlagen, bei denen die installierte Erzeugungsleistung verändert wurde, beginnt erst ab dem 01.01. des Folgejahres.

Bei Spitzenkappungsgebieten, die unterjährig vom Netzbetreiber veröffentlicht werden, erfolgt die Prüfung des 3-%-Kriteriums erstmalig für das Folgejahr der Veröffentlichung.

Zusätzlich wird empfohlen für Anlagen in ausgewiesenen Spitzenkappungsgebieten, bei denen das 3-%-Kriterium überschritten wurde, zu ermitteln, ob die abgeregelte Energiemenge auch bezogen auf die in der Planung prognostizierte jährliche Energiemenge das 3-%-Kriterium überschreitet:

$$\frac{\text{nach § 15 EEG bei der Ermittlung der Netzentgelte durch den Anschlussnetzbetreiber abgeregelte und in Ansatz gebrachte Energiemenge (kWh)}}{\text{prognostizierte jährliche Energiemenge (kWh)}}$$

Dies kann ein Hinweis darauf sein, ob die Überschreitung einmalig aufgrund eines besonderen Einspeiseverhaltens (z.B. längerer Stillstand aufgrund von Reparaturen) aufgetreten ist. Es wird empfohlen diesen Wert ebenfalls an die Bundesnetzagentur und die zuständige Landesregulierungsbehörde zu übermitteln.

Bei Anwendung des Verfahrens „Pauschale Spitzenkappung mit bundeseinheitlichen Reduktionsfaktoren“ (FNN-Hinweis Spitzenkappung Abschnitt 2.2.1) und beim „Kombifaktorverfahren“ (FNN-Hinweis Spitzenkappung Abschnitt 2.3.1) sind folgende Jahresvolllaststundenwerte zur Ermittlung der prognostizierten Energiemengen anzuwenden:

- PV-Anlagen: 940 Stunden
- Onshore-Windenergieanlagen: 1.650 Stunden

ANMERKUNG 2 Die vorgenannten Volllaststundenwerte ergeben sich aus den zur Ermittlung der Reduktionsfaktoren für die Verfahren „Pauschale Spitzenkappung mit bundeseinheitlichen Reduktionsfaktoren“ (siehe dazu Anmerkung 1 und 2 auf S. 12 des Hinweises) und „Kombifaktorverfahren“ repräsentativ herangezogenen PV- und Wind-Jahreslastgängen.

Bei allen anderen Verfahren sind die jeweils zu Grunde gelegten jährlichen Energiemengen zu verwenden.

Anhang

Beispieldokumentation zur planerischen Anwendung der pauschalen Spitzenkappung

Angaben zum Spitzenkappungsgebiet	
Benennung des Gebietes (geografisch)	<u>Landkreis xy</u> _____ <u>Region xy</u> _____
Kartenausschnitt	
Netztechnische Zuordnung inkl. Spannungsebene	<u>Umspannwerk xy</u> _____ <u>20kV - Abgang J05 „Rtg. Naundorf“</u> _____ _____ _____
Verfahren	<input type="checkbox"/> pauschal, bundeseinheitliche Faktoren gemäß FNN-Hinweis
	<input type="checkbox"/> pauschal, individuelle Faktoren
	<input type="checkbox"/> Kombifaktor Wind: _____ PV: _____
	<input type="checkbox"/> dynamisches Verfahren
	<input type="checkbox"/> eigenes Verfahren
Angaben zu relevanten Einspeisern in der Netzgruppe (ggf. Schemaplan)	<i>Tabellarische Angabe der Summe installierten Leistung der PV- und Windenergieanlagen</i>
Nachweis der Engpassfreiheit	<u>Tabellarische Darstellung der Zweigauslastung oder Screenshots aus Netzberechnungssoftware</u> _____ _____ _____

VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.
Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE (FNN)
Bismarckstr. 33
10625 Berlin
Tel.: +49 30 383868-70
E-Mail: lisa.hankel@vde.com
www.vde.com/fnn